

Amts- und Mitteilungsblatt

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Sigmarszell



Hergensweiler



Sigmarszell



Weißenberg

Freitag, 03. April

Jahrgang 2026

Nummer 13



Motiv: Palmbuschen binden - Frauenbund Sigmarszell

Foto: Dorothea Bolay

ÖFFNUNGSZEITEN**Rathaus Hergensweiler**

Telefon 0 83 88 / 217

Montag – Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

Rathaus Schlachters und**Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell**

Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

Montag – Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 18.00 Uhr

Rathaus Weißensberg

Telefon 0 83 89 / 278

Montag – Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

BEREITSCHAFTSDIENSTE**Ärztlicher Notdienst am Wochenende:**

zu erfragen unter Telefon 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

zu erfragen unter: Telefon 0 180 / 505 99 91

Kinderärztlicher Notdienst am Wochenende:<https://notdienst-kinderarzt.de/dienste-wochenplan/>**Krisen Dienste Bayern Tel. 0800 / 655 3000**<https://www.krisendienste.bayern/>**APOTHEKEN - NOTDIENSTFINDER**

Kostenlos aus dem Festnetz:

0800 0022833Per Handy:
22833**von jedem Handy ohne Vorwahl max. 0,69 ct. / min. | Per SMS an „apo“ max. 0,69 ct. / SMS

(Die Dienstbereitschaft beginnt um 08:30 Uhr morgens und endet am folgenden Tag um 08:30 Uhr morgens) Angaben ohne Gewähr

Notrufe

BRK-Rettungsdienst

(Notarzt, Krankentransport, Wasserrettung)

Tel.112

Feuerwehr-Notruf

Tel.112

Polizei-Notruf

Tel.110

Standorte der Defibrillatoren in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell:**Gemeinde Hergensweiler**

Rathaus Hergensweiler, Friedhofweg 7

Rose Plastic AG, Rupalzer Straße 53, Eingang zum Fertigwarenlager

Gemeinde Sigmarszell

Alte Schule - Bibliothek Niederstaußen, Allgäustraße 27

Sparkasse Schlachters, Hauptstraße 27

Gemeinde Weißensberg

Friotherm Deutschland GmbH, Hinter der Säge 5

rechts neben dem Haupteingang an der Halle montiert

Pfarrheim Weißensberg, Kirchstraße 17

Wertstoffhof Sigmarszell

Dienstag und Freitag

von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09.30 Uhr bis 11:30 Uhr

Telefon 0 83 89 / 86 64

Wertstoffhof Hergatz

Mittwoch und Freitag

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Müllumladestation Bösenreutin

Montag bis Freitag

von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und

von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon 0 83 82 / 97 51 36

ZAK Kompostplatz in Schwätzen

Hinter der Säge 1, 88138 Weißensberg-Schwätzen

Annahme von Grüngut, Verkauf von Kompost,

Rindenmulch und Substraten

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

IMPRESSUM**Herausgeber:****Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell**

Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell

Telefon: 0 83 89 / 92 03 - 0

Fax.: 0 83 89 / 92 03 - 49

E-Mail: amtsblatt@vg-sigmarszell.deInternet: www.vg-sigmarszell.de**Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:**

Frau Jäger, Geschäftsstellenleitung

Redaktionsschluss für Textbeiträge der Rubriken Kirchen und Vereine:

Textbeiträge für die Rubriken Kirchen und Vereine sind bis auf Weiteres an die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell per E-Mail an amtsblatt@vg-sigmarszell.de, jeweils **bis spätestens Montag, 12.00 Uhr** zu senden.

Hinweise zur Bereitstellung des Amtsblattes:

Das Amtsblatt wird über die Amtstafeln bei den Rathäusern und in den Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg sowie über die Internetseiten der Gemeinden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Außerdem liegen kostenlose Exemplare zum Mitnehmen in bzw. vor den Rathäusern und an verschiedenen Standorten in den drei Gemeinden aus. Möchten Sie das Amtsblatt wöchentlich und kostenlos per E-Mail erhalten?

Die Online-Anmeldung für den Newsletter finden Sie hier:

www.vg-sigmarszell.de/newsletter-vg-sigmarszell**Bürgermobil Paule e.V.**

Buchung von Fahrten:

☎ 0176 6095 1741



Montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr

www.buergermobil-paule.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Abholung der Pässe

Alle bis zum 12.03.2026 beantragten Reisepässe und alle bis zum 19.03.2026 beantragten Personalausweise sind eingetroffen und können während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Rathaus Schlachters, vom Antragsteller selbst oder mit schriftlicher Vollmacht abgeholt werden.

Baumaßnahme an der B12 Weißensberg

Der zweite Bauabschnitt an der B12 zwischen Anschlussstelle Rehlings und Anschlussstelle zur B31 (Niederhaus) verzögert sich. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich noch bis 18.05.2026 dauern. Während dieser ist, die B12 zwischen Anschlussstelle Rehlings und Anschlussstelle zur B31 weiterhin voll gesperrt. Die beiden Knoten können befahren werden, nur bei der Anschlussstelle Rehlings kann nicht Richtung Lindau auf die B12 gefahren werden und an der Anschlussstelle zur B31 kann nicht Richtung Rothkreuz auf die B12 gefahren werden. Der Verkehr von und nach Lindau auf der B12 wird gemäß der Umleitungsbeschilderung vor Ort über die A96 Anschlussstelle Weißensberg umgeleitet.

Wir bitten um Verständnis.

GEMEINDE HERGENSWEILER

Telefon 083 88 / 217



Seniorenbeauftragte:

Traudl Kümmich, Telefon 083 88 / 830

Hinweis zu den Öffnungszeiten

Das Rathaus Hergensweiler ist vom 7. – 10. April geschlossen.

Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell

Neubau der KiTa St. Ambrosius

Information zur Befliegung mit Drohnen

Im Zuge des Abbruchs und Neubaus der KiTa St. Ambrosius hat die Gemeinde Hergensweiler das Ingenieurbüro Dr. Schütz Ingenieure, Kempten, mit einem Beweissicherungsverfahren der umliegenden Gebäude beauftragt. Zu diesem Zweck wird das Ingenieurbüro am 08.04.2026 gegen 11 Uhr eine Befliegung mit einer Drohne vornehmen. Es ist sichergestellt, dass durch die Befliegung nicht in unzulässiger Weise persönliche Daten erhoben werden; sie dient ausschließlich der Dokumentation des äußerlichen Zustands der Umgebungsbebauung.

Ich bitte Sie um Verständnis für diese Maßnahme.

Wolfgang Strohmaier
Erster Bürgermeister

Danksagung Dorfputzete

Im Namen der Gemeinde darf ich mich recht herzlich bei allen Helferinnen und Helfern bedanken, die sich an der diesjährigen Dorfputzete beteiligt haben. Es war beeindruckend, wie viele Bürgerinnen und Bürger – darunter erfreulicherweise auch zahlreiche Kinder – sich die Zeit nehmen, um gemeinsam anzupacken und für ein sauberes Ortsbild zu sorgen.

Glücklicherweise war uns das Wetter wohlgesonnen und schuf damit beste Voraussetzungen für die Aktion. Mit großem Engagement wurden zahlreiche Müllsäcke gefüllt, die im Anschluss vom Bauhof eingesammelt wurden – ein sichtbares Zeichen dafür, wie viel gemeinsam bewegt werden kann!

Ein ganz besonderer Dank gilt wie jedes Jahr dem Motorradclub Hergensweiler, der die gesamte Aktion wieder einmal hervorragend organisiert hat.



Allen Beteiligten ein großes Dankeschön!

Ihr Wolfgang Strohmaier

Erster Bürgermeister

Anwesenheit Quartiersarbeit im April 2026


Dienstag, 07.04.2026 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Donnerstag, 09.04.2026 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag, 10.04.2026 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

In der Zeit vom 16.04. – 30.04. befinde ich mich im Urlaub.

Gerne können Sie unter lebensraum.hergensweiler@stiftung-liebenau.de auch einen Termin mit mir vereinbaren.

Herzliche Grüße

Tamara Kraft

Fachkraft für Gemeinwesenarbeit

Angebote im Quartiersraum Altmannstr. 9


Am Freitag, 10.04.2026

Beginn 11:00 Uhr

**! Nur mit vorheriger Anmeldung bis spätestens
08.04.2026 unter**

**lebensraum.hergensweiler@stiftung-liebenau.de
oder 08388 – 982510 (Anrufbeantworter)**

Herzliche Grüße

Tamara Kraft

Fachkraft für Gemeinwesenarbeit

Angebote im Quartiersraum Altmannstr. 9


Dienstags, 19:00 Uhr Yoga- durchgeführt von Gertie Steiner-Kullmann

Donnerstags, 09:30 Bewegung bis 10:30 Uhr:
Bewegung 70+ durchgeführt von Frau Kümmich

Freitag, 10.04. 11:00 Uhr – Gemeinsam kochen –
gemeinsam essen

Mittwoch, 15.04., 14:00 Uhr -18:00 Uhr Klöppeln

Herzliche Grüße

Tamara Kraft

Fachkraft für Gemeinwesenarbeit



Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung der Außenbereichssatzung „Oberrützenbrugg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler hat am 26.03.2026 beschlossen für das Gebiet „Oberrützenbrugg“ im Ortsteil Oberrützenbrugg (siehe Lageplan) die Außenbereichssatzung „Oberrützenbrugg – Erweiterung“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 538 (Teilfläche), 538/1, 538/2, 538/3, 540/2 (Teilfläche), 541, 541/3, 541/4, 541/5, 541/6, 543/3, 544/1, 544/2, 545 (Teilfläche), 545/1, 545/2, 590, 590/2 und 590/3, Gemarkung Hergensweiler.

Im Plangebiet besteht bereits die Außenbereichssatzung „Oberrützenbrugg“ (Fassung vom 26.01.2000). Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Oberrützenbrugg – Erweiterung“ wird die bestehende Satzung im räumlichen Überschneidungsbereich überplant und durch die Neufassung ersetzt.

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren; die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Außenbereichssatzung soll für den bebauten Bereich „Oberrützenbrugg“ bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung soll sich, soweit städtebaulich verträglich, auch auf Vorhaben erstrecken, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Ziel ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung im bestehenden bebauten Bereich sowie eine nachvollziehbare Steuerung der weiteren Entwicklung unter Berücksichtigung möglicher Nutzungskonflikte (insbesondere entlang der B 12).

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit sich bis zum **30.04.2026** unter der folgenden Adresse über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Planung zu äußern: anja.grath@vg-sigmarszell.de

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Hinweis:
Der Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Hergensweiler, den 27.03.2026

Wolfgang Strohmaier
Erster Bürgermeister



GEMEINDE SIGMARSZELL Telefon 0 83 89 / 92 03-0	
Behindertenbeauftragte: Marina Breyer, Telefon 0 83 89/ 92 03-0	
Jugendbeauftragter: Michael Dlugosch, Telefon 0 8389/ 9202-0	

Aus dem Gemeinderat:

Projekt „Umbau und Sanierung der Alten Schule Bösenreutin (ASB) zu einem Bürgerzentrum mit Anbau“:

In der Gemeinderatssitzung vom 27.01.2026 hatte das Gesamtplanungsbüro Wurm und die Fachplaner für die verschiedenen Gewerke die aktualisierte Kostenschätzung und Terminplanung für das Projekt „Umbau und Sanierung der Alten Schule Bösenreutin (ASB) zu einem Bürgerzentrum mit Anbau“ vorgestellt und der Gemeinderat hatte beschlossen das Projekt in dieser Form umzusetzen. Aufgrund der gegenüber der Kostenberechnung vom 16.12.2024 gestiegenen Gesamtkosten hat Bürgermeister Agthe vorgeschlagen eine Nachförderung bei der Regierung von Schwaben zu beantragen. Dieser Vorschlag wurde vom Gemeinderat befürwortet. Die erforderlichen Antragsunterlagen und fachlichen Stellungnahmen wurden zwischenzeitlich beim Fördermittelgeber eingereicht, welcher gegenwärtig die eingereichten Unterlagen prüft, aber bereits nach erster Sichtung aufgrund der vorbildlichen Bürgerbeteiligung, sauberen Dokumentation aller Verfahrensschritte und der transparenten Umsetzung des Projektes, eine wohlwollende Prüfung in Aussicht gestellt hat.

Weiter wurden in der Gemeinderatssitzung vom 27.01.2026 bei folgenden Gewerken die jeweils wirtschaftlichsten Bieter der Ausschreibungen beauftragt:

- Bauleistungen „Heizungsinallation“ zum Angebotspreis von 99.039,48 € netto (= 117.856,98 € brutto)
- Bauleistungen „Lüftungsinallation“ zum Angebotspreis von 148.200,63 € netto (= 176.358,75 € brutto)
- Bauleistungen „Sanitärinallation“ zum Angebotspreis von 64.698,80 € netto (= 76.991,57 € brutto)

Weiter erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 12.02.2026 die Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters für die Bauleistungen „Erd- und Rohbauarbeiten“ zum Angebotspreis von 326.877,68 € netto (= 388.984,44€ brutto).

In der letzten Februarwoche 2026 konnten die vom Gemeinderat bereits beauftragen Rückbauarbeiten am rückwärtigen Anbau an der ASB termingerecht gemäß Bauezeitenplan umgesetzt werden.

Am 09.03.2026 hat das beauftragte Bauunternehmen mit den „Erd- und Rohbauarbeiten“ begonnen. Die Bauarbeiten erfolgen derzeit termingerecht.

Mit dem Asphalteinbau am 16.03.2026 konnten die Bauarbeiten am Parkplatz neben dem Feuerwehrhaus Bösenreutin, welcher künftig den Parkplatz unterhalb der ASB entlasten wird, abgeschlossen werden. Im Anschluss sind die Pflanzarbeiten erfolgt. Hier stehen nur noch einzelne Restarbeiten aus.

Am 19.03.2026 hat der Gemeinderat aufgrund der weiteren Ausschreibungsergebnisse den wirtschaftlichsten Bieter für das Gewerk „Elektroinstallation“ zum Angebotspreis von 307.482,34 € brutto beauftragt.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat am 19.03.2026 über folgende Vergaben an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter, vorbehaltlich der Prüfung der Vollständigkeit und Wertbarkeit der Angebote durch die Verwaltung entschieden:

- Bauleistungen „Zimmerer- und Holzbauarbeiten“
- Bauleistungen „Gerüstbauarbeiten“
- Bauleistungen „Trockenbauarbeiten“
- Bauleistungen „Fenster und Außentüren“

Zur Finanzierung des Projektes hat der Gemeinderat weiterhin, die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für das Projekt „Umbau und Sanierung der Alten Schule Bösenreutin mit Anbau (ASB) zu einem Bürgerzentrum“ in der Höhe von 1,5 Mio. € über 20 Jahre bei einem effektiven Jahreszins von 3,09% beschlossen.

In dieser Sitzung wurde auch durch das Gesamtplanungsbüro Wurm sowie die einzelnen Fachplaner die Bemusterung der verschiedenen Gewerke anhand einer Präsentation und verschiedener Muster vorgestellt und vom Gemeinderat Änderungsvorschläge in die bestehenden Gestaltungsvorschläge eingearbeitet. Diese in der Gemeinderatssitzung vom 19.03.2026 beschlossenen Bemusterungsvorschläge werden am 31.03.2026 noch in einer ergänzenden Sitzung der Arbeitsgruppe ASB durch das Gesamtplanungsbüro Wurm sowie die einzelnen Fachplaner den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und den Vereinsvorständen vorgestellt und mit diesen beraten.

Mercedes-Benz Sprinter gebraucht zu verkaufen



Der Gemeinderat Sigmarszell hat mit seinen Beschlüssen vom 18.12.2025 und 19.03.2026 beschlossen, den bisherigen Mannschaftstransportfahrzeugs (MTW) der FFW Bösenreutin (Mercedes Benz Sprinter / DaimlerChrysler) nach erfolgter Außerdienststellung aufgrund der Ersatzbeschaffung des Gerätewagenlogistik GW-L1 für die FFW Bösenreutin zu verkaufen.

Der zum Verkauf stehende gebrauchte Mannschaftstransportwagen der Feuerwehr Bösenreutin hat folgende technische Daten:

Hersteller: DaimlerChrysler (D)
 Erstzulassung: 26.11.1999
 Hubraum: 2874 cm³
 Nennleistung: 90 kW
 TÜV vorhanden

Der Verkauf erfolgt gegen Höchstgebot. Gebote können schriftlich oder in Textform per E-Mail bis zum 30.04.2026 bei der Gemeindeverwaltung zu Händen Bürgermeister Jörg Agthe eingereicht werden.

Gemeinde Sigmarszell
 Hauptstraße 28
 88138 Sigmarszell
 Tel.Nr.: 08389/9203-0
 E-Mail: post@vg-sigmarszell.de

GEMEINDE WEIßENSBERG

Telefon 0 83 89 / 278



Behindertenbeauftragte:

Ingrid Reschmann, Telefon 0 83 89 /752

Seniorenbeauftragte:

Christel Steib, Telefon 0 83 89 /685

Jugendbeauftragter:

Markus Kaeß, Telefon 0151/10 65 93 35

Rathaus geschlossen

Das Rathaus bleibt am Freitag, 10.04.2026 geschlossen. In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell unter der Tel. Nr. 9203-0 oder per Mail an: post@vg-sigmarszell.de

Bürgerversammlung Weißenberg

Am **Donnerstag, 23.04.2026** findet um **19.00 Uhr** in der Festhalle die Bürgerversammlung der Gemeinde Weißenberg statt. Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Weißenberg lade ich hierzu herzlich ein. Bitte reichen Sie Ihre Anfragen bis zum 17.04.2026 in schriftlicher Form bei der Gemeinde Weißenberg, Kirchstraße 13, 88138 Weißenberg oder per E-Mail an: buergermeister@weissensberg.de ein.

Nur rechtzeitig eingegangene Anfragen können erschöpfend behandelt werden.

Ich danke für Ihr Verständnis.

Hans Kern
 Erster Bürgermeister

Weißenberger Seniorentreff

Dienstag, den 07. April 2026 14.30 Uhr

Wir laden wieder alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde sehr herzlich zu unserem monatlichen Treff in den Vereinsraum der Festhalle ein. Es ist ein unterhaltsamer Nachmittag bei Kaffee und Kuchen mit Gelegenheit zum Spielen vorgesehen. Mit Liedern und Gedichten wollen wir uns auf den Frühling einstimmen. Gegen Abend gibt es noch etwas Leckeres zur Stärkung für den Heimweg. Wer abgeholt werden möchte, melde sich bitte unter der Tel. Nr. 08389/685. Wir freuen uns auf das Zusammensein mit Ihnen.
 Ihre Christel Steib und Team

(Stand 12.03.2026)

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

-Kostensatzung-

Die Gemeinde Weißensberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Die Gemeinde Weißensberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

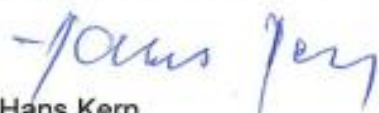
§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der jeweils geltenden Fassung des Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz)¹. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

§ 3

Diese Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Weißensberg (Kostensatzung)“ vom 23.10.2010 außer Kraft.

Weißensberg, den 24.03.2026



Hans Kern
Erster Bürgermeister



¹Die jeweils geltende Fassung des Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ) liegt im Rathaus zur Einsicht

(Stand 03.03.2026)

Satzung der Gemeinde Weißensberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a –135 c Baugesetzbuch - Kostenerstattungssatzung –

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) und von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Weißensberg folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umgang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Weißensberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage beschriebenen Grundätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (Art. 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde Sigmarszell kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags anfordern, sobald die Grundstücke auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7**Ablöse**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ein Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißensberg, den 24.03.2026

Hans Kern

Hans Kern
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Weißensberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von
Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m² je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung von standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² je ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieur-biologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsem und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

(Stand 12.03.2026)

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Weißenberg folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand.

- | | | |
|------|--|---|
| I. | für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs.2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in | bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von |
| 1. | Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten | 7,0 m |
| 2. | Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. | Kleinsiedlungsgebieten, sowie nicht unter Nr. 2 fallen,
Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. | Kerngebiete, Gewerbebetrieben und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. | Industriegebieten | |
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| II. | für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m, | |
| III. | für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m, | |
| IV. | für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), | |

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG).
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im

Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) ¹Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. ²Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. ³Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten, geteilt durch 2,8 in allen anderen Gebieten. ⁴Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. ⁵Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. ⁶Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in

einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten,

Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

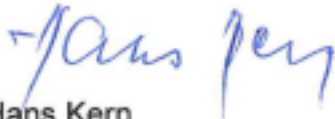
- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der

Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)“ vom 19.12.1996 außer Kraft.

Weißensberg, den 24.03.2026



Hans Kern
Erster Bürgermeister



GOTTESDIENSTANZEIGER



**Kath. Pfarreiengemeinschaft
Weißenberg**

Pfarrbüro Weißenberg:

Di 10:30 – 13:00 Uhr

Mi 16:00 – 18:00 Uhr

Do + Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Kirchstr. 17, 88138 Weißenberg,

Tel. 08389 – 1255

www.kirchenschiff.de

Pfarrer Anton Latawiec

BÖ = St. Nikolaus Bösenreutin

HW = St. Ambrosius Hergensweiler

NI = St. Peter und Paul Niederstaufer

Gottesdienstordnung vom 04.04.-12.04.26

Samstag, 04.04. Karsamstag

07:00	WE	Laudes
14:00 – 19:00		Anbetung vor dem Hl. Grab in HW, NI, SI und HW
15:00	HW	Novene zum barmherzigen Jesus, anschl. Speisensegnung
16:00	WE	Kinderkirche und Speisensegnung
16:00	BÖ	Speisensegnung
16:30	NI	Speisensegnung
17:00	SI	Speisensegnung
17:00	WE	Speisensegnung
21:00	NI	Feier der Osternacht – Eucharistie für verst. Angelika u. Hans Jacobs u. Ang.; für verst. Roswitha u. Ermin Sohler, musik. Gest.: Kirchenchor

Sonntag, 05.04. HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN – Kollekte für unsere Kirche

05:00	WE	Feier der Osternacht – Eucharistie für verst. Josefine u. Markus Wilhelm u. Ang.; für verst. Kreszentia u. Josef Weber u. Hildegard Bader; anschl. Frühstück im Pfarrheim
09:00	SI	Festgottesdienst für verst. Siegfried Eichelberger u. Antonia Hornstein
10:30	BÖ	Festgottesdienst für verst. Josefine, Georg u. Ernst Schwenk, Thea u. Hermann Brutscher, für verst. Priska u. Martin Staffe u. Sohn Rainer; musik. Gest.: Kirchenchor

10:30 HW Festgottesdienst für verst. August u. Maria Wilhelm, Kurt Wilhelm, Viktoria u. Fritz Buck u. Ang.; für Verst. Hackenberg u. Rehm

15:00 HW Novene zum Barmherzigen Jesus

Montag, 06.04. OSTERMONTAG- Kollekte für unsere Kirche

09:00 WE Festgottesdienst für verst. Marzena Kanska

10:30 BÖ Festgottesdienst für die Pfarreiengemeinschaft Emmausgang – Treffpunkt: Kreuzung Bodensee- und Ringstraße (von Lindau her)

15:00 HW Novene zum Barmherzigen Jesus

Dienstag, 07.04. Dienstag der Osteroktav

14:30 WE In der Festhalle: Seniorennachmittag

15:00 HW Novene zum Barmherzigen Jesus

17:00 NI Führung Heiliges Grab

Mittwoch, 08.04. Mittwoch der Osteroktav

15:00 HW Novene zum Barmherzigen Jesus

19:00 WE Stille Anbetung

Donnerstag, 09.04. Donnerstag der Osteroktav

07:15 WE Laudis

15:00 HW Novene zum Barmherzigen Jesus

Freitag, 10.04. Freitag der Osteroktav

15:00 HW Novene zum Barmherzigen Jesus

18:30 BÖ Rosenkranz

19:00 BÖ Hl. Messe für verst. Emma Gebhart ; für verst. Hans u. Auguste Stohr

19:15 SI Im Haus Sigmar: Abschlussfest vom Alpha-Kurs

Samstag, 11.04. Samstag der Osteroktav

15:00 HW Novene zum Barmherzigen Jesus

19:00 NI Sonntag-Vorabendmesse für verst. Alfred Ehrle, Karolina Meßmang, Franz Seebacher u. Ang.

Sonntag, 12.04. 2. SO. DER OSTERZEIT – SO. der göttlichen Barmherzigkeit- Kollekte für unsere Kirche

09:00	SI	Hl. Messe für die Pfarreiengemeinschaft
09:00	BÖ	Hl. Messe für verst. Leopold, Katharina u. Rosa Vögel; für verst. Petra Weingärtner u. Ang.; für verst. Gebhard Strodel (von der Pfarrei)
10:30	WE	Hl. Messe für verst. Helmut, Manfred u. Gisela Egle; anschl. Verkauf von Fair-Trade-Ware
15:00	HW	Stunde der Barmherzigkeit – Festgottesdienst für verst. Marieluise Beitinge; für verst. Hedwig Rapp; für verst. Ursula Steingger (von der Pfarrei)

Freie Christengemeinde Lindau, Kirchstraße 67, 88138 Weißenberg

Tel.: 08389 92 95 66 / www.fcg-lindau.de

Fr., 03.04.2026 10.00 Uhr Karfreitag - Gottesdienst

So., 05.04.2026 10.00 Uhr Oster - Gottesdienst



KINDERKIRCHE

KARWOCHE

OSTERN

2.4. Gründonnerstag
16:00 Uhr **Kinderkirche -Abendmahl**
in der Turnhalle der Kita Weißenberg

3.4. Karfreitag
10:00 Uhr Schülerkreuzweg in Weißenberg

4.4. Karsamstag
16:00 Uhr **Kinderkirche mit Speisensegnung**
in der Turnhalle der Kita Weißenberg 

6.4. Ostermontag
10:30 Uhr **Emmausgang - Familiengottesdienst** in Bösenreutin







Liebe
Pfarrangehörige,
liebe Gäste,

Gottes Segen zum Osterfest

wünschen Ihnen und
Ihren Familien

alle Mitarbeiter
in der
Pfarreiengemeinschaft
Weißenberg
mit dem Pfarrer Anton

EIN ANGEBOT FÜR MÄNNER

Nachtwallfahrt 2026 in der PG Weißenberg





**„Die Hoffnung stirbt nicht.
Auch nicht zuletzt!“**

Ein Kreuz – und Lebensweg für Männer
in der Nacht von
Gründonnerstag, 2. April 2026
21:00 Uhr an der Kirche Weißenberg

Wir bitten um tel. Anmeldung – 08389 1255

Gottesdienstanzeiger für: Lindau-Evangelisch

Gemeinsames Pfarrbüro im kiez, Anheggerstraße 24

Bürozeiten: Mo, Di, Mi 9-12 Uhr, Do 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr

Telefon 08382 989 08 00 pfarramt.kiez.lindau@elkb.de www.lindau-evangelisch.de

Do, 2.4. 18 Uhr Gründonnerstag	<u>Feierabendmahl</u> Feierabendmahl Lugeck - Pfr. Matthias Vogt
Fr, 3.4. 9 Uhr Karfreitag	<u>Gottesdienst mit Abendmahl</u> Gottesdienst mit Abendmahl Versöhnerkirche - Pfr. Matthias Vogt
Fr, 3.4. 10:15 Uhr Karfreitag	<u>Gottesdienst mit Abendmahl</u> Gottesdienst mit Abendmahl St. Verena - Pfr. Matthias Vogt
Fr, 3.4. 14:30 Uhr Karfreitag	<u>Gottesdienst mit Abendmahl</u> Gottesdienst mit Abendmahl Antoniuskapelle Hergensweiler - Pfr. Matthias Vogt
So, 5.4. 6 Uhr Ostersonntag	<u>Ostermorgen</u> Ostermorgen Versöhnerkirche - Pfr. Matthias Vogt
So, 5.4. 10:15 Uhr Ostersonntag	<u>Ostergottesdienst</u> Ostergottesdienst St. Verena - Pfr. Matthias Vogt
Mo, 6.4. 9:30 Uhr Ostermontag	<u>Ökumenischer Emmausgang</u> Ökumenischer Emmausgang Katholische Kirche Maria Königin des Friedens - Pfr. Matthias Vogt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Scheidegg- Weiler

Am Hammerbach 14, 88175 Scheidegg

Tel. 08381 – 948561 Pfarramt.scheidegg@elkb.de www.scheidegg-evangelisch.de

Öffnungszeiten Pfarramt:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr,
Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag geschlossen

<p>Do, 2.4. 19:30 Uhr Gründonnerstag</p>	<p><u>Salbungs- und Segnungsgottesdienst</u> : Mit der Möglichkeit, sich persönlich salben und segnen zu lassen Auferstehungskirche Scheidegg - Pfarrer Six</p>
<p>Fr, 3.4. 10 Uhr Karfreitag</p>	<p><u>Gottesdienst mit Hl. Abendmahl (W) am Karfreitag</u> Kreuzkirche Weiler - Pfarrer Six</p>
<p>So, 5.4. 5:15 Uhr Ostersonntag</p>	<p><u>Osternacht mit Abendmahl (S)</u> Auferstehungskirche Scheidegg - Pfarrer Six</p>
<p>So, 5.4. 10:30 Uhr Ostersonntag</p>	<p><u>Familien-Gottesdienst für Jung und Alt am Ostersonntag</u> Außenaltar Scheidegg - Pfarrer Six</p>

Montag, 06.04. Ostermontag

13.00 Uhr: Emmausgang auf dem Jakobsweg: Gemeinsam unterwegs auf dem Jakobsweg

Mit geistlichen Impulsen in Kirchen- bzw. Kapellenräumen sowie in der Natur, Schweigezeiten und Austausch untereinander

ab Ev. Auferstehungskirche Scheidegg

mit: Pfarrer Six

bis ca. 17.00 Uhr mit anschließender Brotzeit im Pilgerzentrum

Weglänge ca. 7km, 2 Stunden reine Gehzeit

Sonntag, 26. April 2026

10.00 Uhr

Gottesdienst

**in der Auferstehungskirche
in Scheidegg**

**mit Pfarrer i.R. Dietrich Tiggemann
und mit den Herz-Jesu Bläserinnen und
Bläsern aus Augsburg**



Märchenerzählkunst aus dem Hollengarten
Ein märchenhafter Nachmittag für Erwachsene



„Das Alter ist das Abendrot des Himmels“

Indonesisches Sprichwort

Märchen von der inneren Würde des Alters
und der Weisheit des Lebens die größer ist als wir

Sonntag, 26. April um 16.00 Uhr
Auferstehungskirche Scheidegg

Der Eintritt ist frei - um Spenden wird gebeten

Evang.-Luth. Pfarramt, Am Hammerbach 14 88175 Scheidegg, Tel. 08381/9495 61

Konzert an Karfreitag
mit dem Streichquartett Planorbis



Karfreitag, 3. April – 15 Uhr
Auferstehungskirche Scheidegg

Wir freuen uns auf das Streichquartett Planorbis, die zur Sterbestunde Jesu an Karfreitag wieder ein Konzert mit besinnlichen Texten geben.

Franz Schubert: „Der Tod und das Mädchen“

Der Eintritt ist frei – um Spenden wird gebeten.

Krabbelgruppe
Sigmarszell
Haus Sigmar

immer Mittwoch
09:30 – 11:00 Uhr

Anmeldung und weitere Infos unter
+49 151 52400360

Pfarreiengemeinschaft
Weißensberg

**Katholischer
Deutscher
Frauenbund**

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Vereine-Stammtisch am 8. April in Weißensberg – das Landratsamt Lindau informiert

Der nächste Vereine-Stammtisch der Servicestelle für Vereine im Landkreis Lindau findet am Mittwoch, 8. April 2026, in Weißensberg statt. Alle interessierten Vereinsvertreter treffen sich ab 20 Uhr bei der Freiwilligen Feuerwehr in der Kirchstr. 13 in Weißensberg. Der Vereine-Stammtisch bietet eine Plattform für den Austausch, das gegenseitige Kennenlernen und die Diskussion aktueller Themen, welche die Vereine im Landkreis Lindau bewegen. Die Moderation übernimmt Vereinsberater Karl Bosch, Leiter der Servicestelle.

Der Stammtisch richtet sich an alle Vertreter der Vereine mit Sitz im Landkreis Lindau. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen zu stärken, Ideen auszutauschen und sich gegenseitig zu inspirieren. Neben dem informellen Austausch können auch konkrete Anliegen oder Herausforderungen angesprochen werden, die die Vereinsarbeit betreffen. „Der Vereine-Stammtisch ist eine wunderbare Gelegenheit, um die Vielfalt der Vereine im Landkreis Lindau sichtbar zu machen und neue Impulse für die Zusammenarbeit zu geben“, so Karl Bosch. Der Vereine-Stammtisch findet regelmäßig am 8. eines jeden Monats statt und wird jeweils abwechselnd in den Gemeinden des Landkreises Lindau ausgerichtet. Alle Vertreter der ehrenamtlich tätigen Vereine mit Sitz im Landkreis Lindau sind herzlich eingeladen, am Stammtisch teilzunehmen und die Vereinsgemeinschaft aktiv mitzugestalten.

Anmeldung ist erwünscht, jedoch nicht zwingend erforderlich, über die Mail-Adresse: vereinsberatung@landkreis-lindau.de.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Impressum:

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Stiftsplatz 4

88131 Lindau (Bodensee)

Telefon 08382 270 - 103

Telefax 08382 270 - 115

E-Mail: presse@landkreis-lindau.de

www.landkreis-lindau.de

Sollte ich ein Pflegekind aufnehmen? – Infoveranstaltung zum Thema Pflegeelternschaft des Pflegekinderfachdienstes im Landkreis – das Landratsamt Lindau informiert

*Wenn man vor der Überlegung steht, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, stellen sich einem viele Fragen. Beispielsweise wie lange Pflegekinder in einer Pflegefamilie leben, wie die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie abläuft und welche Eigenschaften eine Pflegefamilie überhaupt mitbringen muss. Um diese Fragen umfassend zu beantworten, veranstaltet der Pflegekinderfachdienst des Landkreises Lindau (Bodensee) am **Donnerstag, 16. April 2026 um 19:30 Uhr** eine Informationsveranstaltung für alle Interessierten im Landratsamt Lindau.*

Der Landkreis Lindau ist immer auf der Suche nach geeigneten Pflegeeltern und Pflegefamilien, um betroffene Kinder bestmöglich zu unterstützen. Grundsätzlich können sowohl verheiratete als auch nicht verheiratete sowie gleichgeschlechtliche Paare und Einzelpersonen mit und ohne Kinder Pflegeeltern werden. Eine pädagogische Berufsausbildung ist dazu nicht notwendig. Relevant sind das Interesse und die Freude am Zusammenleben mit Pflegekindern sowie die Bereitstellung eines adäquaten, vertrauensvollen und liebevollen Umfelds. Auch Erfahrungen im Umgang mit Kindern, Geduld, Zeit und Belastbarkeit sind wichtige Eignungskriterien einer Pflegefamilie. Es erfordert Verantwortung, Kooperationsbereitschaft und großen Einsatz, einem Kind ein Zuhause (auf Zeit) zu geben und es in den bestehenden Familienverbund einzubinden. Der Pflegekinderdienst des Landkreises Lindau (Bodensee) begleitet und unterstützt Pflegekinder und Familien fortlaufend durch regelmäßige intensive Beratungsangebote.

Die Informationsveranstaltung findet am **Donnerstag, den 16.04.2026 um 19:30 Uhr** in der **Bregenzer Straße 35 (3. Stock, Raum Nr. B 332) im Landratsamt Lindau (Bodensee)** statt. Interessierte haben die Möglichkeit, alle Fragen rund um das Thema Pflegeelternschaft loszuwerden und sich umfassend zum Thema Aufnahme eines Pflegekindes zu informieren. Eine Pflegefamilie wird zusätzlich aus ihrem Alltag mit Pflegekind berichten. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Um Anmeldung per E-Mail an annika.linder@landkreis-lindau.de oder telefonisch unter 08382/270-258 wird gebeten.

Vereine Hergensweiler



VIELEN DANK AN ALLEN!

Petrus hat zum Glück mitgemacht und viele von euch auch. Daher ein großes Dankeschön an alle, die geholfen haben.

Es war großartig, zu sehen, wie viele dieses Jahr bei der Dorfputzete mitgemacht haben.

Vielen Dank.

Euer MC Hergensweiler



Heimatverein Hergensweiler e.V.

Herzliche Einladung zum Museumshock am Montag, den 13.04. ab 19:00 Uhr

Der Heimatverein Hergensweiler lädt jeden ersten Montag im Monat zu einem gemütlichen Museumshock ein. Im April verschiebt sich der Museumshock wegen Ostermontag um eine Woche.

Alle Interessierten können gerne im Heimatmuseum vorbeikommen und sich bei einem Plausch über den Verein informieren.

...Heimat braucht Menschen, die sie kennen, die sie mögen, die sie gestalten...

Auf einen geselligen Abend freut sich die Vorstandschaft

Vereine Sigmarszell



Wir brauchen Hilfe!

Seit 1992 besteht die

Heidi-Römer-Stiftung für Heimatpflege und Erhalt der Dorfkultur in Niederstausen.

Sie wurde mit 20.000 DM von der Vereinsmäzenin **Heidi Römer, geb. Wolf** aus Geislehen ins Leben gerufen und sollte dazu dienen, in ihrem Heimatdorf im Sinne der **Heimatpflege** und der **Dorfkultur** zu wirken. Der festgelegte Stiftungsbetrag warf Zinsen ab und mit diesem Geld konnte vieles verwirklicht werden. Ohne die Stiftung hätte es nie **Jazz-Frühschoppen** im Löwensaal gegeben, wäre nie der **Christbaum** auf dem Schulhof beleuchtet worden, wären die Fahnen der **Hausgeschichten** nie gedruckt worden, der **Defibrillator**, der vor dem Musikprobeheim in der ehemaligen Schule hängt, gäbe es nicht und vieles andere mehr. Immer wieder wurde die Stiftung auch durch private Spenden z.B. für den Kauf des Defibrillators und der Christbaumbeleuchtung unterstützt, denn die Zinserträge verringerten sich ständig. Jetzt muss der Defibrillator wohl ersetzt werden, aber die Stiftung hat 41 € weniger Stiftungsvermögen, als sie haben müsste. Die niedrigen Zinssätze bei gleichzeitig höherer Inflation haben den finanziellen Spielraum aufgezehrt und sogar das Stiftungsvermögen angegriffen.

An den Kauf eines neuen Defibrillators ist nicht zu denken, da müssen andere Wege gefunden werden. Aber um die Möglichkeiten der Stiftung am Leben zu halten, an verschiedenen Stellen zu unterstützen oder Risiken abzusichern, bitten wir um Spenden. Jeder Euro hilft uns, wenigstens das Überleben der Stiftung zu sichern.

Spendenquittungen kann die Gemeinde Sigmarszell ausstellen.

Spenden bitte an die Heidi-Römer-Stiftung bei der **Volksbank Ldbg. DE03 7336 9826 9040 5289 27**

Vielen Dank im Voraus!

Das Kuratorium
der Heidi-Römer-Stiftung für Heimatpflege und Erhalt der
Dorfkultur in Niederstausen



herzliche Einladung
zur
Familien-Kreuzweg
Andacht
gestaltet vom
Frauenbund Sigmarszell

Wann: Karfreitag,
03.04.2026
wo: Kirche St. Gallus
Sigmarszell
Beginn: 9 Uhr

"Wir bieten nach der Andacht
Ostereier zu Gunsten der Lebenshilfe
und Osterkerze zu Gunsten einem
Kinderheim in Brasilien an"



PIC-COLLAGE

Einladung



Zum nächsten Spielenachmittag

Am **Dienstag, den 7. April** ab 15.h in
Niederstausen/ TSV Sportheim
Die Karten- Würfel- Brettspiele liegen
bereit für einen lockeren Spielenachmittag
in entspannter Atmosphäre.

Wir haben Kartenspiele & Würfel Brettspiele
zur Verfügung aber es können gerne eigene
Spiele mitgebracht werden.

Einfach vorbeikommen und ausprobieren

Herzliche Grüße,
Erika Fischer




Zeller-Treff Sigmarszell

**Wir versuchen unser Glück
beim Ostereier würfeln**



- am **Donnerstag, den 02.04.2026** laden wir ins
Pfarrheim Haus Sigmar, Zellerstr. 20, Sigmarszell
herzlichst ein. Wir versuchen unser Glück und würfeln
Ostereier. Bei Kaffee, hausgemachten Kuchen und
anschließender kleiner Brotzeit bleibt natürlich
genügend Zeit für unterhaltsame Gespräche.
Beginn: 14.30 Uhr
Wir freuen uns auf jeden Mann und jede Frau aus
Nah und Fern und ganz besonders aus den
Nachbargemeinden.
Euer Zeller-Treff-Team Ulli, Biggi, Susi u. Heidi
Veranstalter Kath. Frauenbund-Sigmarszell – KEB




Fit im Februar mit Frauen-Yoga in Sigmarszell



-am **Mittwoch, den 08.04.2026** laden wir zum
„**Frauen-Yoga**“ ins Pfarrheim „Haus Sigmar“ herzlichst
ein. Bitte kommt in bequemer Kleidung, Socken,
Sitzkissen, einer Yoga-Matte und einer Decke zur
Endentspannung. Keine Vorkenntnisse erforderlich.
Beginn: 19.30 Uhr; Kosten: 5 € KDFB-Mitglieder, 8 €
Nichtmitglieder.
Wir freuen uns auf Euch.
Bernadette und der Frauenbund Sigmarszell, 



Sigmarszell, den 01.04.2026

Einladung zur Jahres-Hauptversammlung
des KDFB-Frauenbund Sigmarszell mit Neuwahlen

Liebes Frauenbund-Mitglied, liebe interessierte Gäste,
wir laden Sie/Dich herzlich zu unserer Jahres-Hauptversammlung
am Sonntag, den 26.04.2026 um 10 Uhr
ins Pfarrheim „Haus Sigmar“ in Sigmarszell ein.

Die Tagesordnungspunkte sind wie folgt:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Jahresbericht 2025
4. Kassenbericht 2025
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Antrag auf Entlastung der Kassiererin und der Vorstandschaft
- 7. Abstimmung zur Neufassung der KDFB-Vereins-Satzung**
- 8. Neuwahlen**
9. Sonstiges
10. Wünsche und Anträge

Wir laden Euch herzlichst auf ein Weißwurst-Frühstück nach dem Gottesdienst ein

Um besser planen zu können bitten wir um Anmeldung bei
Gaby Schmid, Tel. 08389-378 od. Susi Hirscher 2976004 bis 19.04.2026

Wir freuen uns über Ihr Kommen und verbleiben
mit herzlichen Grüßen

die Vorstandschaft vom FB-Sigmarszell
Gaby Schmid und Susanne Hirscher (1. + 2. Vorsitzende)

Vereine Weißensberg

ANZEIGEN


HEIMENKIRCH
SO LANG SO GUT

Der Markt Heimenkirch sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Leitung der Finanzverwaltung (m/w/d)


unbefristet in Vollzeit.

Wenn Sie gerne in unser tolles Team kommen möchten, freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild) an den

Markt Heimenkirch
Bürgermeister Markus Reichart
 Lindauer Str. 2,
 88178 Heimenkirch
bewerbung@heimenkirch.de

Weitergehende Informationen und die vollständige Stellenausschreibung erhalten Sie auf unserer Homepage: www.heimenkirch.de/karriere

Der Verein Bürgermobil Paule e.V. sucht ab sofort eine(n)



FAHRER:IN (Ehrenamt)


- ✓ Sie sind kommunikativ und haben Freude am Autofahren.
- ✓ Sie helfen gerne Ihren Mitmenschen.
- ✓ Sie behalten den Überblick und die Ruhe und bringen die Fahrgäste sicher ans Ziel.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Sie wechseln sich hier im Team ab und werden natürlich vorab gut aufs Fahrzeug und den Ablauf eingelernt. Mit Ihrer Bereitschaft bringen Sie sich in ein wichtiges soziales Projekt ein und leisten einen wertvollen Beitrag für die Gemeinschaft.

Bitte schicken Sie uns Ihre Kontaktdaten gerne per Mail an: kontakt@buergermobil-paule.de

Der Verein Bürgermobil Paule e.V. sucht ab sofort eine(n)



KOORDINATOR:IN (Ehrenamt)

- ✓ Sie sind kommunikativ und haben Freude am Telefonieren.
- ✓ Sie verfügen über PC-Grundkenntnisse.
- ✓ Sie behalten den Überblick und können gut organisieren und kombinieren.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Die Telefonannahme ist Montag-Freitag von 9-11Uhr - Sie wechseln sich hier im Team ab und werden natürlich vorab gut eingelernt. Mit Ihrer Bereitschaft bringen Sie sich in ein wichtiges soziales Projekt ein und leisten einen wertvollen Beitrag für die Gemeinschaft.

Bitte schicken Sie uns Ihre Kontaktdaten gerne per Mail an: kontakt@buergermobil-paule.de

Gesucht: Zuverlässiges Paar aus der Region sucht langfristig ein ländliches, ruhiges Zuhause ab 3 Zimmern mit Garten. Wir, Ludwig (37) & Isabelle (36), beide berufstätig in unbefristeter Vollzeit & fest hier verwurzelt. Unser Hund Leto ist stubenrein, ruhig & gut erzogen. Über Hinweise & Angebote freuen wir uns sehr. E-Mail: Ludwigisabelle@proton.me

Wohnung zu vermieten

2 Zimmer Wohnung in Thumen, circa 46m² ab dem **1. Juni 2026** zu vermieten. Mit Einbauküche, überdachter Terrasse und Carport.

Miete: 720€ inklusive aller Nebenkosten (auch Strom und Müll).

Kontakt: 08389 1037 oder 0171 160 90 57

**IHR PARTNER
IN SACHEN
DRUCK**



**KLEIB
DRUCKEREI KLEB**

Hauptstraße 4
88239 Wangen-Haslach
Tel. +49 7528 929-0
info@druckerei-kleb.de
www.druckerei-kleb.de



Vereinshefte
Urkunden
Plakate
Etiketten
Bedienungsanleitungen
Verpackungen
Broschüren
Briefbogen
Visitenkarten
Bachelorarbeiten
und mehr



Kontaktieren Sie uns unverbindlich – wir freuen uns!



Innovation seit 1973

Wintergärten, Verglasungen und Sonnenschutz

Wir, die Firma E.Biasi, bieten Ihnen maßgeschneiderte
Lösungen zum Schutz Ihrer Terrasse vor:
Sonne, Wind, Regen und Kälte

Kontaktieren Sie uns:

Tel. 0049 (0) 7528 207 0090

E-Mail: biasi@biasi.de

Oder direkt unseren Techniker:

Michael Grabher

Tel. 0049 (0) 171 611 4880

E.Biasi GmbH
Im Alpenblick 30/2
88239 Wangen im Allgäu



Unterstell- Hallenplätze

für Boote, WOMO, WOWA neu ab 01.06.2026 in Sigmarszell / Tobel zu vermieten. Größe: 7,30m x 3m / Einfahrtstor 4x4m

Helmut Schmid +49 160 97057389

WOHNUNG IN DER ALTEN HEIMAT GESUCHT

Wir, Christoph und Rita Becker (Brutscher) sowie Snickers und Bounty 2 liebevolle Katzen, suchen eine ebenerdige 4 Zimmer-Wohnung mit etwas Garten, Doppelhaushälfte, Reihenhaus oder kleines Häuschen zur Miete, um wieder in die Heimat ziehen zu können. Über Mietangebote ab Juli oder gerne auch zu einem späteren Datum freuen wir uns. Kontakt: rita.brutscher@web.de oder 015209517025

Zu verkaufen

Zu Verkaufen ist eine nagelneue Mikrowelle von Toshiba. Sie wurde nicht benutzt und hat kompakte Maße von 42 cm Breite, 32 cm Tiefe und 25 cm Höhe. Der Preis beträgt 80€ VB. Die Mikrowelle kann in Schlachters abgeholt werden. Kontakt: 08389 1037 oder 0171 160 90 57

Die Gemeinde Hergensweiler sucht ab sofort eine Reinigungskraft (m/w/d) für die Kindertagesstätte St. Ambrosius



DIE STELLE IST MIT 20 STUNDEN PRO WOCHE ZU BESETZEN.

IHRE AUFGABEN:

- REINIGUNG UND PFLEGE DER RÄUMLICHKEITEN DER KINDERTAGESSTÄTTE
- SICHERSTELLUNG EINER SAUBEREN UND HYGIENISCHEN UMGEBUNG FÜR KINDER UND MITARBEITER:INNEN
- ORDNUNGSGEMÄSSE HANDHABUNG VON REINIGUNGSMITTELN UND GERÄTEN

Wir bieten:

- Eine Beschäftigung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
 - Ein angenehmes und wertschätzendes Arbeitsumfeld

Nähere Informationen zur Tätigkeit, zum Arbeitsumfang und zum Bewerbungsverfahren erhalten Sie bei der Gemeinde Hergensweiler.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 13.04.2026 an:

Gemeinde Hergensweiler

Friedhofweg 7

88138 Hergensweiler

Tel.: 08388 217

E-Mail: gemeinde@hergensweiler.de



Die Gemeinde Hergensweiler sucht ab sofort eine Reinigungskraft (m/w/d) für die Räume der Verwaltung im Rathausgebäude



- 2 STUNDEN PRO WOCHE
- VORZUGSWEISE FREITAGNACHMITTAG ODER MONTAGFRÜH

Wir bieten:

- Eine Beschäftigung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
 - Ein angenehmes und wertschätzendes Arbeitsumfeld

Nähere Informationen zur Tätigkeit, zum Arbeitsumfang und zum Bewerbungsverfahren erhalten Sie bei der Gemeinde Hergensweiler.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 13.04.2026 an:

Gemeinde Hergensweiler

Friedhofweg 7

88138 Hergensweiler

Tel.: 08388 217

E-Mail: gemeinde@hergensweiler.de



Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.



Die Gemeinde Hergensweiler sucht für die Kindertagesstätte St. Ambrosius eine pädagogische Leitung (w/m/d)

Wir errichten zurzeit eine neue Kita für bis zu 130 Kinder. Bis zur Inbetriebnahme 2028 betreuen wir unsere Kinder in einer Interimslösung.

Wir suchen: Eine engagierte pädagogische Fachkraft

Ab wann: Spätestens ab Oktober 2026 (Bewerbungen bis 20.04.2026)

Wir bieten: Moderne Rahmenbedingungen und ein motiviertes Team
Tarifvertrag öffentlicher Dienst

Mehr Infos? Gerne bei Bürgermeister Wolfgang Strohmaier

Mail: buergерmeister@hergensweiler.de **Tel.** 08388 980695